

# **BL\_GERICHTE 2018-08-09-vv-1 vom 9. August 2018**

BL Gerichte, 2018-08-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_2018-08-09-vv-1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2018-08-09-vv-1)

FR: BL\_GERICHTE 2018-08-09-vv-1 du 9 août 2018

IT: BL\_GERICHTE 2018-08-09-vv-1 del 9 agosto 2018

## **Regeste**

Wiedererwägungsgesuch, Härtefallgesuch und Familiennachzugsgesuch

## **Erwägungen**

### **E. 12**

Dezember 2014 E. 5.1.2). Der Beschwerdeführer befand sich zum Gesuchszeitpunkt noch in der Schweiz. Bei der erstinstanzlichen Beurteilung am 4. Juli 2017 hatte er sich gerade ein-

Seite 6 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> mal dreieinhalb Monate im Ausland aufgehalten. Von einer Bewährung im Ausland kann nicht die Rede sein, zumal die vom Beschwerdeführer mehrfach an den Tag gelegte Gewaltbereitschaft (Verurteilungen wegen Raufhandels, schwerer Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Entführung) und die negative strafrichterliche Legalprognose (vgl. Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 11. Februar und 6. Mai 2014 E. 4.3) gegen eine Verkürzung der ordentlichen fünfjährigen Bewährungsfrist sprechen. Die geltend gemachten neuen Umstände (Heirat, Geburt des Sohnes, Arbeitsmarktsituation und politische Lage in der Türkei) genügen offensichtlich nicht, um zum heutigen Zeitpunkt - unter Verzicht auf die Bewährungsfrist - eine neue Beurteilung eines Familiennachzugs als ernstlich in Betracht kommend zu erachten.

6.3 Soweit die Beschwerdeführer die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an den Beschwerdeführer gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG (schwerwiegender persönlicher Härtefall) beantragen, besteht darauf kein Rechtsanspruch, denn bei der mit einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall verbundenen Bewilligung geht es um einen Ermessensentscheid (vgl. Urteil des BGer 2C\_76/2017 vom 1. Mai 2017 E. 1.2; MARC SPESCHA, in: Spescha et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, 4. Aufl., Zürich 2015, Rz. 2 und 5 zu Art. 83 BGG). Das Kantonsgericht kann diesen nur auf Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens überprüfen (vgl. vorne E. 2). Die Beschwerdeführer zeigen nicht auf, worin sie eine Rechtsverletzung erblicken. Wenn sie ausführen, die Lebens- und Daseinsbedingungen in der Türkei seien für eine in der Schweiz sozialisierte und von ihrer Kernfamilie getrennte Person unzumutbar, so hat der Beschwerdeführer seine missliche Lage und die Trennung von Ehefrau und Sohn einzig und allein seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben. Für die Erteilung einer Härtefallbewilligung wird ein klagloses Verhalten und ein guter Leumund, insbesondere keine erheblichen oder wiederholten strafrechtlichen Verurteilungen, vorausgesetzt (vgl. Art. 31 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE] vom 24. Oktober 2007; Weisungen AuG des Staatssekretariats für Migration in der Fassung vom 26. Januar 2018, Rz. 5.6.12.2). Der mehrfach insbesondere wegen Gewaltdelikten

verurteilte Beschwerdeführer hatte bereits aus diesem Grund keine Aussicht auf die Erteilung einer Härtefallbewilligung.

7. Nach dem Gesagten haben die Beschwerdeführer keinen Anspruch auf nochmalige Überprüfung des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung. Die Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung an den Beschwerdeführer fällt (zur Zeit noch) ausser Betracht. Der Regierungsrat hat die diesbezüglichen Entscheide des AfM im Ergebnis zu Recht geschützt. Die Beschwerde ist unbegründet und vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist.

8. Es bleibt über die Kosten zu entscheiden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten von Fr. 1'400.-- den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen. Die Beschwerdeführer haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (§ 21 Abs. 1 VPO).

Seite 7 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> Demgemäss wird e r k a n n t :

://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden den Beschwerdeführern auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- verrechnet.

3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Präsidentin

Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.